

Gegen die Extravaganten insbesondere könnte nicht ins Feld geführt werden die jeglicher Beweiskraft entbehrende Aufstellung, ihre Eigenschaft wirklicher Triburer Canonen sei hinfällig wegen Mangels eines Gegenstückes in der Vulgata. Diese Behauptung verfinge nur, wenn die Vollständigkeit der Vulgata als eines die Verhandlungen der Synode in ihrem ganzen Umfange wiedergebenden Actenstückes erwiesen wäre. Nun steht aber das Gegentheil fest¹; auch braucht in diesem Zusammenhange nur an die der Vulgata fremden Specialdecrete erinnert zu werden.

Gegen die Einzelentscheidungen insbesondere ist vorgebracht worden², es sei ihnen 'nur vorübergehende Bedeutung' als *occasio legis* beizumessen (und ihre Quelle demgemäss in nur privater Aufzeichnung zu suchen). Anderer Meinung war augenscheinlich der Verfasser der Coll. Cat., in welcher sich sämtliche Einzelentscheidungen alter und dazu eine neuer Bekanntschaft vorfinden; und seine Meinung hat, wie man Juristen nicht erst zu sagen braucht, guten Grund: jede Entscheidung im praktischen Rechtsleben schafft nicht allein *res iudicata*, sondern auch ein Präjudiz; und die concrete Erscheinung eines Rechtssatzes ist unter Umständen wirkungsvoller als seine abstracte Formulierung. Dies alles gilt in erhöhtem Masse, wenn die entscheidende Behörde zugleich die gesetzgebende ist. — Zu wissen, dass eine Norm von der Synode in Tribur angewendet worden, hatte danach früher praktischen und hat heute historischen Werth; die Einzelentscheidungen dürfen also in einer Sammlung der Triburer Acten, die Anspruch auf Vollständigkeit erheben will, nicht fehlen³.

Mit der exoterischen Bedeutung der *Collectio* von Châlons kann sich ihr eigener Werth, wenn man sie als Sammlung rein für sich, als juristische und literarische Leistung nimmt, freilich nicht messen. Doch besitzt sie immerhin so viel geschichtliches Interesse, dass ihr schliesslich eine kurze Betrachtung zu widmen gerechtfertigt erscheint.

Ihren Verfasser freilich können wir aus dem Dunkel, in dem er bleiben wollte, nicht hervorziehen; nur die schon oben (S. 379) geäußerte Hypothese ist gestattet, dass er mit Hatto⁴ identisch sein dürfte.

1) Vgl. Phillips a. a. O., S. 722, Hefele a. a. O., Bd. 4³, S. 560. 561, Dümmler, Ostfränkisches Reich 3² (1888), S. 402—406. 2) Von Krause a. a. O., S. 73. 3) Ihre Quelle mit Wasserschleben (vgl. S. 369, A. 2) in den amtlichen Protokollen der Synode zu sehen besteht keine Veranlassung; vgl. unten S. 388. 4) Dagegen kann Hatto nicht wohl Urheber der Sammlung X sein; a. M. Krause a. a. O., S. 65, A. 4. Das ihm in der Vorrede von X (s. Phillips a. a. O., S. 770 oben) reichlich gespendete Lob wird er nicht mit vollen Händen über sich selbst ausgeschüttet haben.